

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Juli 2012	Nr. 19
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3

132

- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Interkulturelle
Kommunikation im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 9. Februar 2012.....

Anlage 3

135

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Interkulturelle
Kommunikation im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 9. Februar 2012.....

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Interkulturelle Kommunikation im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 9. Februar 2012

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II - Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophischen Fakultäten I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Interkulturelle Kommunikation im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 34

Grundsätze

(1) Die Fakultät 4 der Universität des Saarlandes verleiht aufgrund der in der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten I und II geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem Hauptfach Interkulturelle Kommunikation den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Die Bezeichnung des Haupt- und Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang ist *Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt frankophoner Kulturraum*. Im Hauptfach Interkulturelle Kommunikation können zusätzlich die Schwerpunkte hispanophoner oder italophoner Kulturraum gewählt werden. In diesem Fall lautet die Bezeichnung des Studienfachs *Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt frankophoner und hispanophoner Kulturraum* bzw. *Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt frankophoner und italophoner Kulturraum*. Die Festlegung der Schwerpunkte erfolgt mit der Einschreibung. Die gewählten Schwerpunkte werden auf dem Zeugnis ausgewiesen. Der Studiengang ist stärker anwendungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 35

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt den Nachweis eines B.A. in Französischer Kulturwissenschaft und Interkultureller Kommunikation, Deutsch-französischen Studien, Romanistik/Französisch oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses voraus (vgl. § 25 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

(2) Die Zugangsberechtigung zum Master-Studium hat, wer hierzu besonders geeignet ist. Die besondere Eignung ist im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz zu prüfen. Sie wird anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen insbesondere im Hinblick auf die folgenden Kriterien festgestellt:

1. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen, insbesondere auch Nachweis angemessener Kenntnisse in der oder den gewählten Sprachen sowie Vorkenntnisse in den Bereichen Kulturwissenschaften und Interkultureller Kommunikation. Die Fremdsprachkenntnisse sollten im Französischen dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen; für die Schwerpunkte italophoner und hispanophoner Kulturraum gilt das Niveau B1 als angemessen,
2. das in Form eines Dossiers bzw. Motivationsschreibens dokumentierte besondere Studieninteresse.

§ 36

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs Interkulturelle Kommunikation umfasst insgesamt 120 Credit Points (CP). Davon entfallen:

- auf das Master-Hauptfach 71 CP,
- auf das Master-Nebenfach 27 CP,
- auf die Master-Arbeit im Hauptfach 22 CP.

(2) Im 2-Fächer-Master-Studiengang Interkulturelle Kommunikation ist die Kombination mit dem Nebenfach Romanistik (Französisch) nicht möglich. Grundsätzlich gilt, dass eine romanische Sprache nicht zweimal gewählt werden kann, dies gilt auch für die Schwerpunkte italophoner oder hispanophoner Kulturraum im Hauptfach Interkulturelle Kommunikation.

§ 37

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Exposés, Portfolios. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 38

Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in der deutschen Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 39

Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Hauptfach des 2-Fächer-Masterstudiengangs Interkulturelle Kommunikation 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 40
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 21. Juni 2012

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Interkulturelle Kommunikation im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 9. Februar 2012

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II - Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophischen Fakultäten I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Interkulturelle Kommunikation im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 34 Grundsätze

- (1) Die Bezeichnung des Nebenfachs Interkulturelle Kommunikation im 2-Fächer-Master-Studiengang ist *Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt frankophoner Kulturraum*.
- (2) Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Interkulturelle Kommunikation fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 35 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Master-Studium setzt den Nachweis eines B.A.-Abschlusses mit einem Anteil von mindestens 60 CP in einem romanistischen, kulturwissenschaftlichen und/oder interkulturellen Fach mit Frankreichbezug oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses voraus (vgl. § 25 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 36 Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang Interkulturelle Kommunikation umfasst 27 CP.
- (2) Im 2-Fächer-Master-Studiengang Interkulturelle Kommunikation ist die Kombination zweier romanischer Sprachen in Haupt- und Nebenfach möglich. Grundsätzlich gilt jedoch, dass eine romanische Sprache nicht zweimal gewählt werden kann. Weiterhin ist es nicht möglich, das Nebenfach Interkulturelle Kommunikation mit dem Master-Studiengang Romanistik (Französisch) zu kombinieren.

§ 37 Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Exposés, Portfolios. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 38 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in der deutschen Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 21. Juni 2012

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber